

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-1-21

Gundula Roßbach: Die erste Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund

djb-Mitglieder machen Karriere – wir stellen sie vor

Die Fragen stellte **Winfriede Schreiber**, Landesverband Brandenburg

Liebe Frau Roßbach, der Landesverband Brandenburg im djb freut sich, Sie als Mitglied in seinen Reihen zu wissen. Sie sind Präsidentin der Deutschen Rentenversicherung Bund, einer mächtigen Behörde mit mehr als 24.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen etwa 72 Prozent Frauen sind, der Anteil der Juristinnen und Ökonominnen liegt bei Ihnen in der Hauptverwaltung bei rund 1,2 Prozent. Sie verfügen jährlich über 150 Milliarden Euro an Beitragseinnahmen, die sie als Rentenleistungen im Umlageverfahren wieder ausgeben. Die Gesetzliche Rente ist das mit Abstand wichtigste Alterssicherungssystem in Deutschland. Darin werden Risiken abgesichert, die der*die Einzelne nicht allein tragen kann. Darin wird aber auch ein sozialpolitischer Ausgleich – insbesondere über familienbezogene Leistungen – organisiert, der gerade für Frauen wichtig ist. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen einen Blick auf die Situation der Frauenalterssicherung werfen. Zunächst soll es aber um Sie und Ihre persönliche Karriere gehen: Was hat Sie an der Rentenversicherung so gefesselt, dass Sie sich auf den Weg durch viele unterschiedliche Stationen – schließlich – ganz nach oben gemacht haben?

Ich habe 1997 in der damaligen BfA als Juristin im Rentenbereich angefangen und mich übrigens schon damals in der Grundsatzabteilung mit dem noch heute aktuellen Thema der Absicherung von Selbständigen befasst. Auf dem Weg zu meiner aktuellen Position habe ich viele sehr unterschiedliche Bereiche des Hauses – wie den Prüfdienst, die Zentrale Stelle für Altersvorsorge, – aber auch die Arbeit im Träger Berlin-Brandenburg fachlich, organisatorisch und als Führungsperson kennengelernt und kann sagen: Die Rentenversicherung ist ein großer öffentlicher Arbeitgeber, der für Juristinnen ein interessantes und sehr breites Spektrum an Möglichkeiten bietet. Ich kann hier in einem der wichtigsten Bereiche der Daseinsvorsorge und damit an einer sozial sinnvollen und verantwortungsvollen Aufgabe mitwirken. Das Rentensystem Stück für Stück an gesellschaftliche Veränderungen anzupassen, aber auch einen genauen Blick darauf zu haben, welche Auswirkungen der derzeitigen Krise folgen – das ist eine wichtige Aufgabe für die kommenden Jahre. Ich freue mich, daran mitzuarbeiten und mitzugestalten.



▲ Foto: DRV Bund

Auch im Jahr 2020 spielt die Hinterbliebenenversorgung eine wichtige Rolle bei der Alterssicherung der Frauen. Wie verlässlich kann eine Sicherung durch Heirat/Eheschließung sein? Hinterbliebenenabsicherung spielt gerade für Frauen der älteren Geburtsjahrgänge, deren Versorgung früher oftmals über den Ehemann gewährleistet wurde, die Rolle eines verlässlichen Ausfallbürgen für das wegfallende Einkommen im Hinterbliebenenfall. Wie wichtig dieses abgeleitete Einkommen heute noch für ältere Witwen ist, sehen wir z. B. in den Statistiken des Alterssicherungsberichts der Bundesregierung. Witwen sind – nicht zuletzt aufgrund der Absicherung durch die Rentenversicherung – seltener von Altersarmut betroffen als andere Gruppen. Bei den jüngeren Frauen stellt die Hinterbliebenenrente im Todesfall des Ehemanns aber zunehmend nur eine Ergänzung der eigenen Absicherung dar. Insgesamt sehen wir, dass die Erwerbsbeteiligung von Frauen und der Aufbau einer eigenen Alterssicherung immer stärker zum Normalfall werden.

Was bedeutet die Ehescheidung für die Altersversorgung der Frau?

Bei einer Ehescheidung werden die Alterssicherungsanwartschaften, die von beiden Personen während der Ehe erworben wurden, beiden Eheleuten zu gleichen Teilen zugerechnet. In der Regel bekommen Frauen dabei mehr Anwartschaften übertragen als sie abgeben müssen. Auf diese Weise werden aus Alterssicherungsanwartschaften des Mannes eigene Anwartschaften der Frau. Durch diesen Versorgungsausgleich soll der einkommensschwächere Ehepartner abgesichert werden. Über die spätere Rente entscheidet aber auch wesentlich, wie sich die weitere Erwerbsbiografie der Frauen nach der Scheidung gestaltet. So kann sich – etwa nach einer längeren Erwerbsunterbrechung – der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben durchaus als schwierig erweisen. Auch wenn Kinder betreut oder Angehörige gepflegt werden, ergeben sich häufig nur eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Altersversorgung.

Die Rente errechnet sich nach dem Äquivalenzprinzip aus den Beitragszahlungen aus sozialversicherter Erwerbstätigkeit. Familienbedingte Erwerbsunterbrechungen oder -reduktionen finden jedoch auch Berücksichtigung. Brauchen wir weitere Möglichkeiten des sozialen Ausgleichs?

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt eine Vielzahl familienbezogener Leistungen. Diese sind in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten sukzessive ausgebaut worden. Zu nennen sind

hier vor allem die Kindererziehungszeiten, die Hochwertung von niedrigen Entgelten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes oder die Anerkennung von Zeiten, in denen Angehörige gepflegt werden. So entstehen etwa für die Dauer der ersten drei Jahre nach der Geburt eines Kindes Anwartschaften in einer Höhe, als hätten die Kindererziehenden ein Durchschnittseinkommen erzielt und entsprechend Beiträge entrichtet. Insgesamt können im Kontext der Erziehung eines Kindes bis zu 175 Euro monatliche Rente (das entspricht aktuell fast 40.000 Euro an Beitragszahlungen) erworben werden, ohne dass dafür eigene Beiträge entrichtet werden. Und wer Angehörige pflegt, erhält ausgerichtet an dem Pflegegrad und der Leistungsart, Beiträge von Pflegeversicherung. Familienbezogene Leistungen können jedoch eine eigene Erwerbsbiografie nicht ersetzen. Über die Höhe von familienbezogenen Leistungen der Rentenversicherung und Modifikationen kann man trefflich diskutieren. Wichtig erscheint mir jedoch, dass damit keine negativen Erwerbsanreize verbunden werden, denn das können Frauen mit Blick auf eine eigenständige Alterssicherung nicht gebrauchen. Vielleicht wäre es besser, die partnerschaftliche Aufteilung von Familienarbeit zu begünstigen, statt weitere Maßnahmen des „Nachteilsausgleichs“ in der Rentenversicherung zu fordern.

Wie realistisch ist die Erwartung der Politik, dass Frauen wie Männer ihre Altersversorgung auf drei Säulen aufbauen, nämlich gesetzliche Rente, Betriebsrente und private Altersvorsorge?

Hier hilft ein Blick in die Empirie: Aus den Statistiken zur Altersvorsorge wissen wir, dass die Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge über die Jahre zugenommen hat. Etwa 70 Prozent der Beschäftigten verfügen über eine zusätzliche Absicherung in der betrieblichen und/oder privaten Vorsorge. Und auch unsere Studie „Lebensverläufe und Altersvorsorge“ (LeA) zeigt eine erfreuliche Entwicklung: von den Jüngeren hat über die Hälfte in irgendeiner Form privat vorgesorgt; der Anteil der Frauen ist bei den Jüngeren sogar höher als bei den Männern! Letztlich hängen aber die Vorsorgemöglichkeiten von der Teilnahme am Erwerbsleben ab. Die Basis für eine gute Altersvorsorge ist und bleibt eine durchgängige Erwerbsbiografie mit Absicherung in einem Regelsicherungssystem.

Wird die nachgelagerte Aufbesserung kleiner Renten, wie sie die „Grundrente“ vorsieht, den besonderen Bedarfen der Frauen tatsächlich gerecht?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass von den Berechtigten rund 70 Prozent Frauen sind. Ob es als bedarfsgerecht empfunden werden wird, wird sich zeigen. Ziel der Reform soll die Honorierung von Lebensleistung in Form von langjähriger Beitragszahlung sein, nicht Bedarfsdeckung. Im Gesetzentwurf zum Grundrentengesetz wird explizit darauf hingewiesen: „Gerade aber auch die Menschen, die jahrzehntelang lediglich geringe beziehungsweise unterdurchschnittliche Einkommen erzielt und Beiträge gezahlt haben, müssen darauf vertrauen können, nach einem langen Arbeitsleben ihrer Lebensleistung entsprechend abgesichert zu sein und eine angemessene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten“.

Finden Sie die Debatte um eine systemimmanente Mindestsicherung hilfreich für Frauen? Oder ist zu befürchten, dass die tradierten Rollen als Hausfrau und Zuverdienerin weiter verfestigt werden?

Mit der Grundsicherung verfügt der deutsche Sozialstaat über ein ausgebautes Mindestsicherungssystem mit allen Instrumenten, die es braucht, um bedarfs- und bedürftigkeitsorientiert eine Mindestsicherung zu gewährleisten. Mindestsicherungselemente sind einer Versicherung dagegen zunächst fremd. Sie passen erst einmal nicht zur Beitragsäquivalenz und zum erwerbsarbeitsbezogenen System, welches darauf ausgerichtet ist, im Alter wegfallendes Erwerbseinkommen zu ersetzen. Allerdings ist die gesetzliche Rentenversicherung als Sozialversicherung eben auch durch Maßnahmen des sozialen Ausgleichs – also durch Umverteilungselemente – charakterisiert. Diese bedürfen aber jeweils einer überzeugenden sozialpolitischen Begründung und sollten vor allem keine negativen Erwerbsanreize setzen. Denn sonst könnten sie tatsächlich Rollenmodellen von gestern zu neuer Attraktivität verhelfen.

Wie stehen Sie zu dem Rentenmodell des djb? Es honoriert sozialversicherte Erwerbstätigkeit mit einem Grundbetrag, der in bis zu 30 Jahren anteilig entsprechend der Versicherungszeit erworben werden soll. Hinzu kommt für die individuelle Rente der beitragsabhängige Steigerungsbetrag. Mit diesem Modell wird ein Ausweichen auf „Schwarzarbeit“ oder Minijobs unattraktiv gemacht.

Das djb-Modell wurde ja bereits vor einer längeren Zeit entwickelt und seitdem sind nicht unwesentliche Reformen vor allem mit Auswirkungen auf die Frauenalterssicherung umgesetzt worden. Wir haben eine merkliche Ausweitung der Kindererziehungszeiten vollzogen, die Aufwertung von unterdurchschnittlichen Entgelten in der Kinderberücksichtigungszeit und eine Gutschrift von Anwartschaften für die gleichzeitige Erziehung von zwei oder mehr Kindern im Rentenrecht implementiert. Und nicht zuletzt wurden die Möglichkeiten der rentenrechtlichen Anerkennung von Pflegezeiten erweitert. Das alles hat Auswirkungen auf die gesetzliche Rente von Frauen, wie wir von Jahr zu Jahr in den Zugangskohorten der Rentenstatistik erkennen können. Mit Blick auf die Zukunft finde ich es allerdings wichtig, über Anpassungen an sich verändernde Rahmenbedingungen – das heißt über Reformen – der Alterssicherung immer wieder sorgfältig nachzudenken. Aktuell geschieht dies in der „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“, die über Reformen des Alterssicherungssystems auf mittel- und langfristige Sicht berät. Der Kommissionsbericht wurde am 27. März Herrn Bundesminister Heil vorgestellt.

Ist die Beitragsbemessungsgrenze sozialpolitisch sinnvoll oder erschwert sie die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung, die durch die Beitragsbemessungsgrenze in ihrem Umfang begrenzt wird. Eine darüberhinausgehende Absicherung für das Alter ist jedem Einzelnen anheimgestellt. Ein Wegfallen der Beitragsbemessungsgrenze führt auf lange Sicht zu höheren Leistungen und könnte die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig sogar erschweren. Eine Beitragspflicht oberhalb der Beitragsbe-

messungsgrenze, ohne dass Anwartschaften erworben werden, wie dies etwa in der Schweiz geregelt ist – also eine bewusste massive Umverteilung zu Lasten von Beitragzahlern mit höheren Einkommen sollte gesellschaftspolitisch diskutiert werden und steht unmittelbar im Zusammenhang mit der Frage der Altersabsicherung von Beamten*innen und Selbständigen, die als wichtige Gruppen mit zum Teil gut verdienenden Erwerbstätigen nicht einbezogen sind.

Warum sollten sich die Juristinnen im djb mehr als bisher im Fachbereich Sozialversicherungsrecht engagieren?

Ich halte das Sozialversicherungsrecht für einen nicht nur rechtlich spannenden, sondern vor allem auch gesellschaftlich äußerst

wichtigen Rechtsbereich. Hier geht es um massive wirtschaftspolitische Interessen: Der Bereich Sozialversicherung umfasste im Jahr 2018 rund 600 Milliarden Euro, das sind 17,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts! Das erleben wir gerade unmittelbar. Alle Lebensbereiche, alle Bevölkerungsgruppen sind von den Regelungen und Auswirkungen des Sozialrechts betroffen; deshalb sollte die Gestaltung und Weiterentwicklung dieses Rechtsbereichs auch besonders unter Frauenperspektive geschlechtergerecht begleitet werden. An dieser Aufgabe sollten gerade auch die Juristinnen im djb, mit seinem Ziel der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen, aktiv gestaltend mitwirken.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-1-23

Geschlechtergerechte Reformen in der Alterssicherung – eine Veranstaltung des Deutschen Juristinnenbunds e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund

Fachdialog am 29. November 2019, Berlin

Dr. Dina Frommert

Assoziiertes Mitglied bei der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich, Referentin DRV Bund und assoziiertes

Am 29. November 2019 fand der Fachdialog „Geschlechtergerechte Reformen in der Alterssicherung“, eine Kooperationsveranstaltung des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) und des Forschungsnetzwerks Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) statt. Vor dem Hintergrund der intensiven Diskussion über eine Grundrente konnte der Fachdialog Expert*innen unterschiedlicher Disziplinen versammeln und ermöglichte eine offene Diskussion über Alternativen zum Konzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), das inzwischen auch als Referentenentwurf veröffentlicht ist. Die Grundrente ist sowohl als Instrument zur Vermeidung von Altersarmut als auch zur Anerkennung der Lebensleistung gerade für Frauen wenig überzeugend. Der djb und die DRV Bund haben sich jeweils in einer Stellungnahme dazu geäußert. Der Fachdialog gliederte sich in zwei Teile: Zunächst wurden Grundlagen zu Erwerbsbiographien, dem Alterssicherungssystem und den Anforderungen an eine geschlechtergerechte Alterssicherung dargelegt. Am Nachmittag schlossen sich dann Impulse zu möglichen Reformmaßnahmen und eine intensive Diskussion an.

Der Tag startete mit einer Begrüßung durch Gundula Roßbach, Präsidentin der DRV Bund und Dr. Ulrike Spannberg, Vorsitzende der djb-Kommission Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich. Im Folgenden stellten dann die Sozialwissenschaftlerinnen Prof. Katja Möhring und

Dr. Dina Frommert empirische Ergebnisse zu den Erwerbsverläufen und der Alterssicherung von Frauen vor. Prof. Möhring wies insbesondere darauf hin, dass nicht weiblich sein per se die Erwerbsverläufe präge. Es sei vielmehr die Mutterschaft, die oftmals zu einer längeren Familienpause und dann zu einer Erwerbstätigkeit mit reduziertem Stundenumfang und darüber vermittelt zu geringen Alterseinkommen führe. Dr. Frommert zeigte die Unterschiede in den Alterseinkommen anhand des Indikators Gender Pension Gap für die verschiedenen Säulen des Alterssicherungssystems auf. Der Wandel zum Mehr-Säulen-System ist demnach für Frauen ungünstig, da sie von den sozialen Elementen in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders profitieren.

Der letzte Vortrag des ersten Teils beschäftigte sich aus einer juristischen Perspektive mit dem Rahmen und den Zielen für eine geschlechtergerechte Alterssicherung. Doris Armbruster und Dr. Christine Fuchsloch spannten einen Bogen von der nationalen zur europäischen Ebene und stellten einige Instrumente für eine geschlechtergerechte Alterssicherung zur Diskussion. Dabei ging es vor allem um Fragen des versicherten Personenkreises, sozialstaatliche Umverteilungselemente und familienbezogene Ausgleichselemente, aber auch eheabgeleitete Ansprüche sowie Instrumente zur Stärkung des Umlageverfahrens im Mehrsäulenmodell. In der anschließenden Diskussion wurden unter anderem Probleme des Splittings von Rentenanwartschaften angesprochen, das nur im Kontext einer einheitlichen Alterssicherungslandschaft einfach und sinnvoll umgesetzt werden könne.

Der zweite Teil wurde durch drei kurze Impuls-Referate eröffnet. Zunächst stellte Dr. Reinhold Thiede das um die Jahrtausendwende von der Bundesversicherungsanstalt für An-